



Interkommunale Radinfrastruktur am Beispiel der Verwaltungsvereinbarung Sonderprogramm Stadt und Land



- **Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz bis Ende des Jahres 2021**
- **Aktionsplan Nahmobilität**
- **Bedarfsplan für Radschnellverbindungen**
- **Landesweites Netz von schnellen Achsen**
- **RSW und Radvorrangrouten (Baulastträgerübergreifend)**



Grundlage sollten u.a. sein:

- **Münsterlandnetz**
- **OWL Netz**
- **RVR Netz**
- **Netz im Rheinischen Revier,**
- **Netz in der Rheinschiene Köln/Bonn**

Zusammenarbeit in der Region erforderlich



Grundlage Förderrichtlinie Nahmobilität

Radverkehrsanlagen, Wegweisung,
Abstellanlagen, Fahrradstationen,
Öffentlichkeitsarbeit und Modal Split
Befragungen (AGFS-Mitglieder)

www.vm.nrw.de

Ansprechpartner Bezirksregierungen Dez. 25



- **Verwaltungsvereinbarung Stadt & Land**
- **Bund gewährt Finanzhilfen an die Länder**
- **Bestandteil des Klimaschutzprogramms 2030**
zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050

Empfänger und Umsetzung



- **Bund unterstützt
Länder,
Städte,
Gemeinden und
Kreise**
- **Länder müssen Regelungen zur Umsetzung schaffen**



- **Aufbau eines lückenlosen Radverkehrsnetzes**
- **nachhaltige und umweltschonende Mobilität**
- **sicherer und attraktiver Radverkehr**
- **Umstieg vom Kfz aufs Fahrrad**
- **...**



Bund legt Programm S & L auf und gibt durch die VV Vorgaben für die Umsetzung in den Ländern

Die Vorgaben sind nicht umfassend.

Länder sind gefordert, ergänzende Bedingungen zu definieren.

Beispiel: Definition von strukturschwach, finanzschwach

Festlegung einer Förderrichtlinie auf Landesebene oder alternativ Förderung der Kommunen nach § 44 LHO

Förderrichtlinie Nahmobilität



- Richtlinien zur Förderung der Nahmobilität in den Städten, Gemeinden und Kreisen des Landes NRW (FöRi-Nah)
- In Kraft seit dem 01.12.2014
- FöRi – Nah dient auch zur Umsetzung des Bundesprogramms Stadt und Land

finanzielles Volumen



Gesamtvolumen: 657 Mio. Euro

Anteil NRW: 15,1 % -> rd. 97,2 Mio. Euro

2020: 3,0 Mio. Euro

2021: 27,3 Mio. Euro

2022: 33,4 Mio. Euro

2023: 33,5 Mio. Euro

Finanzierungs- beteiligung



Bund beteiligt sich mit:

- Regelfördersatz: 75% (80 % in 2021)
- Strukturschwache Gemeinden: 90 %

Bundesfinanzhilfen – **keine Zuwendungen** nach BHO

Finanzierungs- beteiligung



Land NRW beteiligt sich mit:

- Regelfördersatz: 15% (10 % in 2021) auf 90 %
- Bei strukturschwachen Gemeinden: 5 % auf 95 %



Problem (Struktur-) und **Finanzschwäche**

- **Definition**
- **Stichtag**
- **Gemeinschaftsanträge mehrerer Gemeinden**

NRW Lösung: GRW Gebiete + Rheinisches Revier = Strukturschwache Regionen



Land NRW fördert Planungskosten statt bisher pauschal mit 2 % der förderfähigen Baukosten nun ab 2021 mit 10 %.

Beantragung und Auszahlung mit Bauförderung

Planungen stellen **keinen vorzeitigen Maßnahmenbeginn dar.**

Konzepte zählen zu den Planungen (Ausnahme:s.n.)



Nach VV S&L vorgesehen:

Die Erstellung von erforderlichen Radverkehrskonzepten durch Dritte (außerhalb der öffentlichen Verwaltung) unter Berücksichtigung der Verknüpfung mit anderen Mobilitätsformen, insbesondere dem Fußverkehr.

In NRW:

Umfassende Konzepte (Verkehrsmittel übergreifend) werden durch FöRi Mobilitätsmanagement gefördert.



**30 % der Fördersumme wird bis zur Vorlage
Schlussverwendungsnachweis zurückgehalten um **zeitnahe**
Abrechnungen zu generieren.**

Förderfähige Maßnahmen



Die Finanzhilfen können insbesondere eingesetzt werden für:

- a) den Neu, Um- und Ausbau von
 - 1) straßenbegleitenden, vom MIV möglichst getrennten Radwegen (auch als Radfahr- und Schutzstreifen ausgebildet)
 - 2) eigenständigen Radwegen
 - 3) Fahrradstraßen und Fahrradzonen
 - 4) Radwegebrücken oder -unterführungen
 - 5) Knotenpunkten, Schutzinseln und/oder deutlich vorgezogenen Haltelinien

Infrastruktur Radverkehr



Radwege selbstständig und straßenbegleitend geführt



Schutzstreifen



Infrastruktur Radverkehr



Radfahrstreifen



Fahrradstraße



Fahrradstraße Gerhardstraße
(Tiefbauamt der Landeshauptstadt Kiel)

Förderfähige Maßnahmen



- b) den Neu, Um- und Ausbau von Anlagen des ruhenden Verkehrs :
 - 1) Abstellanlagen, wie beispielsweise Anlehnbügel, Doppelstockparksysteme oder Fahrradboxen
 - 2) Fahrradparkhäusern an wichtigen Quellen/Zielen des Radverkehrs
- c) betriebliche Maßnahmen zur Optimierung des Verkehrsflusses für den Radverkehr

Förderfähige Maßnahmen



- d) die Erstellung von erforderlichen Radverkehrskonzepten durch Dritte (außerhalb der öffentlichen Verwaltung) unter Berücksichtigung der Verknüpfung mit anderen Mobilitätsformen, insbesondere dem Fußverkehr.

Ausnahme: Umfassende Konzepte werden durch FöRi Mobilitätsmanagement gefördert.

Nicht förderfähige Maßnahmen



Nicht förderfähig:

- 1) Verwaltungskosten (mit Ausnahme der erforderlichen Planungsleistungen Dritter außerhalb der öffentlichen Verwaltung)
- 2) Machbarkeitsstudien und Potenzialanalysen
- 3) Radschnellwege

Voraussetzungen



Das Vorhaben muss:

- a) bau- und verkehrstechnisch einwandfrei sein
- b) Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (**Ausschreibungen**)
- c) eine eigene Verkehrsbedeutung haben
- d) darf nicht ausschließlich touristischen Verkehren dienen
- e) im Rahmen eines **integrierten Verkehrskonzeptes** geplant sein ???
- f) dauerhaft, verkehrssicher und nachhaltig sein

Antragstellung



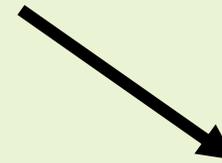
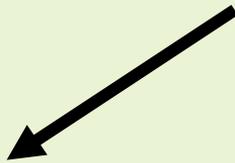
Antrag an BAG nach vorgegebenen Muster

lfd. Nr.	Träger der Maßnahme	Region ländlicher Raum urbaner Raum Stadt-Umland Bitte jeweils aus Liste auswählen.	Art der geförderten Maßnahme (VV Artikel 3 Abs. 2)	voraussichtlicher Realisierungszeitraum (<i>Datum von - Datum bis</i>)	voraussichtliche Investitionskosten <i>in Euro</i>	beantragter Anteil Finanzhilfe Bund gesamt <i>in Euro</i>	beantragter Anteil Finanzhilfe Bund in den Jahren <i>in Euro</i>	
			<ul style="list-style-type: none"> - straßenbegleitender Radweg - straßenbegleitender Radweg als Radfahrstreifen - straßenbegleitender Radweg als Schutzstreifen - eigenständiger Radweg - Fahrradstraße - Fahrradzone - Radwegebrücke/-unterführung - Knotenpunkt - Rückbau von "freien Rechtsabbiegern" - Abstellanlage (Fahrradbügel) - Abstellanlage (Fahrradbox) - Fahrradparkhaus - betriebliche Maßnahmen - betriebliche Maßnahmen (getrennte Ampelphasen/Grünphasen) - Sonstige - Sonstige (Beschilderung) - Sonstige (Beleuchtungsanlagen) - Radverkehrskonzept <p><i>Bitte jeweils aus Liste auswählen.</i></p>				2020	2021
			kurze Projektbeschreibung					

Antragstellung durch StabRadVS



BAG hat einen Monat Frist zur Prüfung



keine Antwort

schriftliche Stellungnahme



Gewährung der
Finanzhilfen

BAG legt Gründe schriftlich
innerhalb von zwei Wochen
dar



Mittelbewirtschaftung:
Haushaltsreferat und
StabRadVS

Die VV S&L ist als Drittmittelerklärung zu verstehen.

Vereinnahmung und Zuweisung der Bundesfinanzhilfen in
den Landeshaushalt

**Eine Vorfinanzierung des Bundesanteils aus anderen
Titeln lässt das FM nicht zu.**



Jährlicher Nachweis der zweckentsprechenden
Verwendung zum 01.04.

Unterrichtung des BAG über den Abschluss der Maßnahme
mit einem zusammenfassenden Bericht

Stabsstelle Radverkehr und Verkehrssicherheit

Ministerium für Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit